

Antrag der Finanzkommission* vom 17. November 2016

5295 a

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Berufsbildung**

**(Änderung vom; Allgemeine Weiterbildung;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 17. November 2016,

beschliesst:

Minderheitsantrag Sabine Sieber, Robert Brunner, Tobias Langenegger und Michael Zeugin:

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² Die Kosten für Weiterbildungsangebote, an denen kein besonderes öffentliches Interesse besteht, müssen durch die Kursgelder vollständig gedeckt werden.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Allgemeine
Weiterbildung

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Yvonne Bürgin, Rüti; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

Subventionen

§ 37. ¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:

lit. a und b unverändert.

c. die berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,

lit. d und e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 17. November 2016

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Beatrix Frey-Eigenmann

Der Sekretär:

Michael Weber